



**Protokoll der 12. Sitzung des Gemeinderates vom Mittwoch, 18. Mai 2022 der Amtsperiode 2021-2025, 19:00 bis 22:02 Uhr im Gemeinderatszimmer**

---

Vorsitz: Spycher Silvia, Gemeindepräsidentin

Anwesend: Studer Thomas, Gemeindevizepräsident  
Vögeli Adrian, Gemeinderatsersatzmitglied  
Amiet Joris, Gemeinderatsmitglied  
Bichsel Peter, Gemeinderatsmitglied  
Blum Marco, Gemeinderatsmitglied  
Brotschi Viktor, Gemeinderatsmitglied  
Danz Brigitte, Gemeinderatsmitglied  
Hugi Simon, Gemeinderatsmitglied  
Nützi Müller Beatrice, Gemeinderatsmitglied  
Scholl Christoph, Gemeinderatsmitglied  
Leimer Thomas, Bauverwalter  
Zimmerli Ida, Leitern Kinderbetreuung  
Zünd Reto, Bauverwalter  
Spycher Tanja, Stv. Gemeindeverwalterin

Entschuldigt: Kohler Beat, Gemeinderatsersatzmitglied  
Mehlhase Sven, Gemeinderatsersatzmitglied  
Rüger Jörg Bruno Heinrich, Gemeinderatsersatzmitglied  
Schaad Melanie, Gemeinderatsersatzmitglied  
Steiner Bianca, Gemeinderatsersatzmitglied  
von Büren Stephan, Gemeinderatsersatzmitglied  
von Däniken Timotheus, Gemeinderatsersatzmitglied  
Mann Aldo, Gemeinderatsmitglied

Protokollführung: Caspar Mario, Gemeindeverwalter

Referenten: Zimmerli Jda, Leiterin Kinderbetreuung  
Leimer Thomas, Bauverwalter  
Zünd Reto, Bauverwalter  
Spycher Tanja, Stv. Gemeindeverwalterin

## Traktanden

### öffentlich

1. Frühe Sprachförderung  
**Einführung der Frühen Sprachförderung**  
**- Auftragserteilung an Kommission Kinderbetreuung**
2. Protokollgenehmigung  
**Protokoll der 11. Sitzung vom 28.04.22**
3. Kreditorenrechnungen  
**Rechnungskontrolle vom 16.05.22**
4. Abschreibungen Forderungsverluste  
**Genehmigung von Tatsächlichen Forderungsverlusten 2021**
5. Jahresrechnung 2021  
**Genehmigung von abgeschlossenen Verpflichtungskrediten**
6. Teilrevision des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren  
**Teilrevision der §§ 7 und 11 in Bezug auf die Abschaffung der 5%-**  
**Bagatellklausel (Reglement und Anhang)**  
**- Genehmigung Präzisierungsvorschläge aufgrund Vorprüfung**
7. Jahresrechnung 2021  
**Jahresrechnung 2021 der Einwohnergemeinde Selzach**  
**7.1 Bericht zur Jahresrechnung 2021**  
**7.2 Genehmigung von Nachtragskrediten in der Kompetenz des GR**  
**7.3 Kenntnisnahme von Nachtragskrediten in der Kompetenz der GV**  
**7.4 Genehmigung Jahresrechnung 2021**
8. Einberufung der Gemeindeversammlung  
**Einberufung der Gemeindeversammlung vom 13.06.22**
9. Infrastruktur Schiessanlagen  
**Antrag Sportschützen Leberberg, Revision Polytronic**
10. Abwasserentsorgung (Leitung Kläranlage bis Aare, Rückhaltebecken, Übernahme prov. Leitungen)  
**Übernahme Betrieb der Kläranlage, Nachfolge Holinger AG**
11. Geschiebesammler Lindli; Stauanlage  
**Beschluss zur Einreichung eines Baugesuchs**
12. Reklamationen, Beschwerden, Petitionen, allg. Anfragen, Vandalismus  
**Gesuch um Durchführung von Apportierübungen am Sängli**

13. Mitarbeiterbeurteilung, Arbeitszeugnisse, vertrauliche Aktennotizen  
**Kontrolle Mitarbeiterbeurteilungen für die Periode 2021/2022 (MAB)**
14. kommunale Rechtsgrundlagen  
**Einsprache gegen eine Kehrichtgebührenrechnung**
15. kommunale Rechtsgrundlagen  
**Einsprache gegen eine Kehrichtgebührenrechnung**
16. Beitragsgesuche  
**Beitragsgesuch Weissensteinschwinget 2022**
17. Mitteilungen und Verschiedenes  
**Mitteilungen und Verschiedenes**

5451 Kinderkrippen und Kinderhorte  
49-2022

1. **Frühe Sprachförderung**  
**Einführung der Frühen Sprachförderung**  
**- Auftragserteilung an Kommission Kinderbetreuung**

Akten

- RR-Beschluss Nr. 2020/1567 vom 10.11.2020
- KRS-GEF-2022/01
- Informationsschreiben ASO Frühe Sprachförderung Kanton Solothurn vom 06.06.2021
- Roadmap der Kommission Kinderbetreuung zur Umsetzung der FSF
- Selbstdeklarationsformular

Ausgangslage

Mit der Integrationsagenda Schweiz (IAS) wurde 2018 eine raschere Integration von Menschen aus anderen Ländern und Kulturen zum Ziel gesetzt. Der Solothurner Regierungsrat beschloss, die mit der IAS verbundenen Vorgaben im «Integralen Integrationsmodell» (IIM) umzusetzen (RRB 2018/2026).

Das Teilmodell *Frühe Sprachförderung* im IIM verfolgt das Ziel, dass sich 80 Prozent der Kleinkinder aus fremdsprachigen Familien ungeachtet ihres Aufenthaltsstatus bei Kindergarteneintritt auf Deutsch verständigen können.

Im November 2020 hat der Regierungsrat beschlossen, dass sich Kinder aus fremdsprachigen Familien bei Kindergarteneintritt auf Deutsch verständigen können sollen und die frühe Sprachförderung kantonsweit umgesetzt werden soll. Für die Sprachförderung vor dem Kindergarten ist ab 2024 ein Angebotsobligatorium ohne Besuchsobligatorium vorgesehen.

Erwägungen der Kommission

1. Die Kommission unterstützt die Sprachförderung vor dem Kindergarten voll und ganz.
2. Unterschiedliche sprachliche Fähigkeiten bedeuten unterschiedliche Startbedingungen, insbesondere im Kindergartenalter. Die Deutschkenntnisse von Kindern und Jugendlichen sind entscheidend für den Schulerfolg sowie für einen erfolgreichen Berufseinstieg. Die Chancengleichheit für alle Kinder kann verbessert werden, indem die Sprachkompetenzen von Kindern mit einem Sprachförderbedarf durch eine vorschulische Sprachförderung aufgebaut und gestärkt werden.
3. Mit den vorhandenen Strukturen im Vorschulbereich verfügt Solothurn bereits über gute Grundvoraussetzungen, um den Auftrag der Frühen Sprachförderung umzusetzen. Die Spielgruppen wie auch die Kita sind geeignet, die Kinder spielerisch und alltagsgestützt in der deutschen Sprache zu fördern.
4. Der Kanton gewährt den Gemeinden eine finanzielle Unterstützung für Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Aufbau der Frühen Sprachförderung. Dafür muss bis spätestens 31.07.2022 der Antrag in Form der Selbstdeklaration eingereicht werden. Dieser Beitrag an die Initialarbeiten in der Gemeinde sollen geltend gemacht werden.

Im Rahmen der Selbstdeklaration muss die Gemeinde erklären, dass

- bis spätestens zu Beginn des Schuljahres 2024/2025 die Voraussetzungen für die Einführung des Modells der Frühen Sprachförderung gemäss KRS-GEF-2022/01, Ziffer 3.1.2., geschaffen werden;
- von den Empfehlungen zur Umsetzung der Frühen Sprachförderung gemäss Ziffer 3.2.4 Kenntnis genommen wurde;

- die Einführungspauschale an jede Einwohnergemeinde separat ausbezahlt wird; die Verrechnung der ausgerichteten Pauschalen ist Sache der betroffenen Einwohnergemeinden;
- der Kanton im Rahmen seiner Aufsichts- und Subventionsprüfungspflicht Auskünfte zur Umsetzung der Einführung der Frühen Sprachförderung einholen kann (vgl. KRS-GEF-2022/01, Ziffer 3.3 und 6) und relevante Unterlagen (z.B. Einwohnergemeinderatsbeschlüsse oder andere Regelungen mit normativem Charakter) auf Verlangen vorzulegen sind.

5. Die Kommission hat eine Roadmap erstellt, wie das Angebot der Frühen Sprachförderung ab 3 Jahren (FSF 3) in der Gemeinde umgesetzt werden kann.

Eintreten wird beschlossen

**Jda Zimmerli** orientiert über die Ausgangslage. Sie betont, dass man bereits über Basisangebote verfüge und sich deshalb in einer guten Ausgangslage befinde. Die CHF 7'000.- sollen eingesetzt werden, um beispielsweise die Erreichbarkeit der betreffenden Eltern mit Migrationshintergrund zu erhöhen (Dolmetscherbezug), die Tarifstruktur der Spielgruppen zu prüfen, Weiterbildung des Personals zu veranlassen, Hilfe- und Fördermittel, auch in Fremdsprachen, zur Verfügung zu stellen und die Pensenausgestaltung zu optimieren. Im August wird das Amt für Gesellschaft weitere Informationen herausgeben, vorher macht es keinen Sinn, bereits viel zu unternehmen.

**Jda Zimmerli** auf Anfrage von **Joris Amiet** bestätigt, dass es bereits einen Fall in der Kinderbetreuung gibt, bei welchem sprachliche Probleme gelöst werden müssen.

**Christoph Scholl** macht im Namen der FDP-Fraktion beliebt, den in der Roadmap vorgesehenen Termin für die Behandlung im Gemeinderat vorzuzuschieben, damit genügend Zeit für Beratungen bleibt.

**Brigitte Danz** betont, dass die Mitte dieses Projekt sehr unterstützt.

Bei 1 Gegenstimme und 10 Ja-Stimmen wird beschlossen

1. Die Einführungspauschale des Kantons soll geltend gemacht werden und der entsprechende Antrag mittels Selbstdeklaration eingereicht werden. Der Erklärung gemäss Ziffer 4 der Erwägungen wird zugestimmt.
2. Die Kommission Kinderbetreuung kann den Pauschalbetrag nach Bedarf einsetzen. Hierfür wird ein neuer, im Budget nicht enthaltener Bruttokredit von CHF 7'000.- gesprochen.
3. Der Gemeinderat nimmt den Vorschlag zur Umsetzung der Kommission gemäss Roadmap zur Kenntnis.

0120 Exekutive  
50-2022

2. Protokollgenehmigung  
**Protokoll der 11. Sitzung vom 28.04.22**

Akten

- Protokoll der 11. Sitzung vom 28.04.22

Einstimmig wird beschlossen

Das Protokoll der 11. Sitzung vom 28.04.22 wird genehmigt.

9900 Nicht aufgeteilte Posten  
51-2022

### 3. Kreditorenrechnungen Rechnungskontrolle vom 16.05.22

#### Kontrolle vom 16.05.2022

**Marco Blum** und **Beatrice Nützi** wiesen alle Rechnungen zur Zahlung an.

#### Fragen

Beleg Nr. 30644, Rechnung Niklaus AG, CHF 157'506.75

Wieso die Korrekturen?

**Bauverwalter:** Die Rechnung wird vom Ingenieur jeweils geprüft. Es wurde im konkreten Fall zu viel Akonto abgezogen, weshalb der Rechnungsbetrag korrigiert werden musste.

9990 Abschluss  
52-2022

### 4. Abschreibungen Forderungsverluste Genehmigung von Tatsächlichen Forderungsverlusten 2021

#### Akten

- Detailauflistungen Steuern und Gebühren (streng vertraulich!!!)

#### Ausgangslage

Erlasse und durch Verlustscheine nachgewiesene uneinbringliche Forderungen sind abzuschreiben. Diese dürfen je nach Finanzkompetenz nur mit Beschluss des Gemeinderates bzw. der Gemeindeversammlung abgeschrieben werden. Die Finanzverwaltung erstellt eine Liste über die Erlasse und die uneinbringlichen Forderungen mit den folgenden Angaben: Name, Datum der Rechnung, Betrag und Grund der Abschreibung.

#### Tatsächliche Forderungsverluste Steuern

	Beschreibung		Betrag per 31.12.2021	Betrag per 31.12.2021
			NP	JP
9100.3181.10 9100.3181.20	Verluste Steuerguthaben aufgrund von Verlustscheinen		104'363	
9100.3181.10 9100.3181.20	Steuererlasse und Nachlassstundung		19'344	
9100.3181.10 9100.3181.20	Wegzug nach Unbekannt		8'784	
9100.3181.10 9100.3181.20	Wegzug ins Ausland		928	
9100.3181.10 9100.3181.20	Todesfall mit ausgeschlagener Erbschaft / Konkurs		0	
9101.3181.10	Sondersteuern		578	
9100.3181.10 9100.3181.20 9101.3181.10	<b>Total</b>	=	<b>133'997</b>	

Tatsächliche Forderungsverluste Gebühren

	Beschreibung		Betrag per 31.12.2021	Betrag per 31.12.2021
			NP	JP
Diverse gem. Tabelle	restliche Gebühren		5'161	
7101.3181.00	Wassergebühren		766	
7201.3181.00	Abwassergebühren		1'255	
7301.3181.00	Kehrichtgebühren		2'796	385
	<b>Total</b>	=	<b>9'978</b>	<b>385</b>

Eintreten wird beschlossen

Einstimmig wird beschlossen

Die in der Ausgangslage aufgelisteten uneinbringbaren Forderungen werden zu Lasten der Jahresrechnung 2021 abgeschrieben.

9990 Abschluss  
53-2022

## 5. Jahresrechnung 2021 Genehmigung von abgeschlossenen Verpflichtungskrediten

Akten

- Verpflichtungskreditkontrolle (abgerechnet per 31.12.2021)
- Schlussabrechnungen

Ausgangslage

Gemäss Handbuchordner (HBO) HRM 2 muss jeder Verpflichtungskredit nach Abschluss des Vorhabens abgerechnet werden. Die detaillierte Kreditabrechnung wird dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt. In der Jahresrechnung 2021 sind dies folgende Kredite:

Verpflichtungskredite der Investitionsrechnung										
Konto	Bezeichnung	Beschluss		Bruttokredit	kumulierte Ausgaben / Einnahmen bis 31.12.2020	Jahresrechnung 2021		Total Ausgaben / Einnahmen bis 31.12. 2021	Restkredit / Saldo	Schlussab- rechnung
		Datum	Organ			Ausgaben	Einnahmen			
6	VERKEHR			395'300.00	347'498.85	77'203.65	-64'188.20	360'514.30		
61	Strassenverkehr			395'300.00	347'498.85	77'203.65	-64'188.20	360'514.30		
613	Kantonsstrassen			55'300.00	15'180.40			15'180.40		
6130	Kantonsstrassen			55'300.00	15'180.40			15'180.40		
6130.5010.03	Kantonsstrasse Dorfstrasse (gebunden)	04.12.17	GV	55'300.00	15'180.40			15'180.40		31.12.2021
615	Gemeindestrassen			340'000.00	332'318.45	77'203.65	-64'188.20	345'333.90		
6150	Gemeindestrassen			340'000.00	332'318.45	77'203.65	-64'188.20	345'333.90		
6150.5010.02	Gänsbrühlweg (gebunden)	05.12.16	GV	100'000.00	86'331.20	2'733.85		89'065.05		31.12.2021
6150.5010.03	Begegnungszone Schulhaus			330'000.00	245'987.25	74'469.80		320'457.05		31.12.2021
6150.5010.03	Begegnungszone Schulhaus	14.12.15	GV	300'000.00					300'000.00	31.12.2021
6150.5010.03	Begegnungszone Schulhaus	18.05.17	GR	30'000.00					30'000.00	31.12.2021
6150.6371.02	Perimeter Gänsbrühlweg (gebunden)	05.12.16	GV	-90'000.00			-64'188.20	-64'188.20		31.12.2021
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG			24'000.00	90'171.25	2'733.85	-55'945.80	36'959.30		
71	Wasserversorgung			24'000.00	90'171.25	2'733.85	-55'945.80	36'959.30		
710	Wasserversorgung			24'000.00	90'171.25	2'733.85	-55'945.80	36'959.30		
7101	Wasserversorgung SF			24'000.00	90'171.25	2'733.85	-55'945.80	36'959.30		
7101.5031.02	Gänsbrühlweg Wasserleitung (gebunden)	14.12.15	GV	100'000.00	90'171.25	2'733.85		92'905.10		31.12.2021
7101.6310.02	Beitrag Kanton Gänsbrühlweg (gebunden)	05.12.16	GV	-16'000.00			-8'616.55	-8'616.55		31.12.2021
7101.6371.02	Perimeter Gänsbrühlweg (gebunden)	04.12.17	GV	-60'000.00			-47'329.25	-47'329.25		31.12.2021
Total						79'937.50	-120'134.00			

Erwägungen

- Alle Kredite konnten innerhalb des von der Gemeindeversammlung bewilligten Rahmens abgeschlossen werden.

Eintreten wird beschlossen

**Christoph Scholl** weist darauf hin, dass die Nettobetrachtung beim Gänsbrühlweg eine Überschreitung des Kredites bedeutet.

**Gemeindeverwalter:** Gemäss Bruttokreditprinzip werden Kredite deshalb brutto beantragt. Dies immer dann, wenn die Einnahmen unsicher sind.

Einstimmig wird beschlossen

Die vorliegenden Verpflichtungskreditabrechnungen werden zuhanden der Jahresrechnung 2021 genehmigt.

0110 Legislative  
54-2022

6. Teilrevision des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren  
**Teilrevision der §§ 7 und 11 in Bezug auf die Abschaffung der 5%-Bagatellklausel (Reglement und Anhang)**  
**- Genehmigung Präzisierungsvorschläge aufgrund Vorprüfung**

Ausgangslage

Der Gemeinderat hatte am 28.04.22 beschlossen

1. Die Änderungen des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren (gelb) des § 7 Abs 2 und des § 11 Abs 2 werden beschlossen.

Die Änderungen wurden nun vom Bau- und Justizdepartement vorgeprüft und für genehmigungsfähig befunden. Das Departement schlägt noch folgende Präzisierungen/Ergänzungen vor (siehe blaue Markierung im Beschluss).

Eintreten wird beschlossen

**Christoph Scholl:** Die kantonale Regelung sieht eine Ausnahme bei energetischen Massnahmen vor. Ich stelle den Antrag, dass das Reglement gesamtheitlich überarbeitet werden soll. Es sollen nicht nur punktuell Probleme gelöst werden.

Der Antrag wird im Verlauf der Diskussion mit 7 Nein-Stimmen zu 4 Ja-Stimmen abgelehnt.

**Der Gemeindeverwalter** macht beliebt, das Eine zu tun und das Andere nicht zu lassen. Dass das Reglement auch überprüft werden muss, sei klar. Zurzeit sind jedoch bereits die Dienst- und Gehaltsordnung und somit auch die Gemeindeordnung auf dem Prüfstand.

**Der Bauverwalter** auf Anfrage **Peter Bichsel:** Die energetischen Massnahmen müssen im Nachhinein zum Abzug beantragt werden. Wir weisen im Baubewilligungsverfahren bei den Allgemeinen Bestimmungen auf diese Möglichkeit hin. Für einen Laien ist dies zugegebenermassen nicht einfach zu verstehen.



**Reto Zünd:** Der Kanton kann künftig immer wieder Bestimmungen anpassen. Es macht deshalb Sinn, so wenig wie möglich Bestimmungen des kantonalen Rechts zu wiederholen.

**Christoph Scholl:** Gemäss den Bestimmungen im Baubewilligungsverfahren ist auf diesem Teil keine Anschlussgebühr geschuldet.

**Bauverwalter:** Dieser Teil wurde vom Kantonalen Recht so übernommen (§ 29 Abs 4 der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren)

**Thomas Studer:** Ich würde die Änderung jetzt machen und im Anschluss das gesamte Reglement überarbeiten.

**Bauverwalter:** Ich würde die Änderung jetzt machen. Der Bereich der energetischen Massnahmen sollte jedoch in einem späteren Schritt konkret geregelt werden. Ich bin dafür, dass man dies im Nachgang anpasst.

**Christoph Scholl** weist auf die Tragweite des Verwaltungsgerichtsurteils hin. In vielen Fällen kann jetzt nur noch die letzte Schätzung der Gebäudeversicherung als Basis herangezogen werden. Aus seiner Sicht kann deshalb noch mit der Anpassung abgewartet werden.

**Bauverwalter:** Durch das Weglassen der 5%-Klausel kann man diesen Fall jetzt "heilen". Unsere Ressourcen sind beschränkt, weshalb wir nicht alles in den nächsten 1 ½ Jahren erledigen können.

#### Bei 8 Ja-Stimmen und 3 Nein-Stimmen wird beschlossen

Die vom Bau- und Justizdepartement vorgeschlagenen Ergänzungen/Präzisierungen aus der Vorprüfung werden zuhanden der Gemeindeversammlung genehmigt.

#### Änderungen im Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren (S 133)

##### § 7

Die Benützer der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen haben folgende Anschlussgebühren zu entrichten:

<sup>1</sup> Beim erstmaligen Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlagen eine Anschlussgebühr aufgrund der vollen Gebäudeversicherungssumme (Gesamtversicherung/Neuwert) der angeschlossenen Gebäude sowie der dazugehörigen Garagen.

<sup>2</sup> Wird die Gebäudeversicherungssumme infolge **An- oder Umbauten baulicher Massnahmen** erhöht, ist **auf die** Differenz zwischen alter und neuer Versicherungssumme **eine** Nachzahlung zu leisten **(Höhe siehe Anhang)**. **Wird die Gebäudeversicherungssumme um weniger als 5 % erhöht, ist keine Anschlussgebühr nachzuzahlen.**

## § 11

Die Benützer der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlagen haben folgende Anschlussgebühren zu entrichten:

- 1 Beim erstmaligen Anschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage wird eine Anschlussgebühr aufgrund der vollen Gebäudeversicherungssumme (Gesamtversicherung/Neuwert) der angeschlossenen Gebäude sowie der dazugehörigen Garagen erhoben.
- 2 Wird die Gebäudeversicherungssumme infolge **An- oder Umbauten baulicher Massnahmen** erhöht, ist **auf die** Differenz zwischen alter und neuer Versicherungssumme **eine** Nachzahlung zu leisten **(Höhe siehe Anhang)**. **Wird die Gebäudeversicherungssumme um weniger als 5 % erhöht, ist keine Anschlussgebühr nachzuzahlen.**

### Änderungen im Anhang zum Reglement über Erschliessungsbeiträge und -gebühren der Einwohnergemeinde Selzach (S 134)

#### **Abwasserbeseitigungsanlagen**

## § 7

- 1 Beim erstmaligen Anschluss betragen die Gebühren 2 % der vollen Gebäudeversicherungssumme, im Minimum Fr. 2'000.-.
- 2 Die Gebühren betragen 2 % der gebührenpflichtigen Differenz **der Solothurner Gebäudeversicherungssumme**.

#### **Wasserversorgungsanlagen**

## § 11

- 1 Beim erstmaligen Anschluss betragen die Gebühren 1.5 % der vollen Gebäudeversicherungssumme, im Minimum Fr. 1'500.-.
- 2 Die Gebühren betragen 1.5 % der gebührenpflichtigen Differenz **der Solothurner Gebäudeversicherungssumme**.

9990 Abschluss  
55-2022

7. Jahresrechnung 2021
  - Jahresrechnung 2021 der Einwohnergemeinde Selzach**
  - 7.1 Bericht zur Jahresrechnung 2021**
  - 7.2 Genehmigung von Nachtragskrediten in der Kompetenz des GR**
  - 7.3 Kenntnisnahme von Nachtragskrediten in der Kompetenz der GV**
  - 7.4 Genehmigung Jahresrechnung 2021**

#### Akten

- Dokumentation zur Jahresrechnung 2021
- Entwurf Bestätigungsbericht

Die Finanzkommission hat an ihrer Sitzung vom 26.04.22 die Jahresrechnung 2021 beraten und

stellte hierbei Folgendes fest:

#### Finanzieller Überblick zur Jahresrechnung

Die Jahresrechnung 2021 der Einwohnergemeinde Selzach schliesst mit einem Ertragsüberschuss von rund CHF 340'000.-ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von rund 1 Million Schweizerfranken (MCHF).

Das um rund MCHF 1.3 bessere Rechnungsergebnis hat verschiedene Ursachen:

So wurden beispielsweise deutliche Minderaufwände im Transferaufwand beim Zweckverband Schulkreis BeLoSe (- MCHF 0.3) und bei der Sozialregion Oberer Leberberg (- MCHF 0.1) verzeichnet.

Beim Fiskalertrag konnte gesamthaft eine Steigerung von rund MCHF 0.3 verbucht werden. Der Vorbezug der natürlichen Personen (+ MCHF 0.3) ist hierbei der Hauptgrund für die Abweichung nach oben. Bei den juristischen Personen wurde der Minderertrag der Steuern aus den Vorjahren (- MCHF 0.2) durch den Mehrertrag bei den Sondersteuern (+ MCHF 0.3) kompensiert. In Abhängigkeit der Veranlagungen der natürlichen Personen und der Firmen kann sich dieser Saldo mit Wirkung auf die nächstjährige Rechnung noch stark verändern (durch allfällige Nachforderungen oder Rückzahlungen gegenüber zu tief oder zu hoch veranlagten Vorbezügen).

Zusammen mit den Minderaufwendungen beim Personalaufwand (- MCHF 0.1) und beim Sachaufwand (- MCHF 0.4) lassen sich die Abweichungen gegenüber dem Budget erklären.

Trotz des guten Ergebnisses sollte im Hinblick auf die künftige finanzielle Entwicklung Folgendes im Auge behalten werden:

- Die Minderaufwendungen im letzten Jahr dürften nicht nachhaltig sein. So wurden aufgrund der COVID-19-Pandemie Ausgaben nicht getätigt, die nach der Pandemie wieder anfallen werden (im Schulbereich, Beitrag an Sommeroper, Personalanlässe, Seniorenreise, etc.).
- Der Konflikt in der Ukraine wird Einfluss auf die wirtschaftliche Entwicklung und die Ausgaben im Bereich der Bildung und der Sozialen Sicherheit haben, die zurzeit noch nicht beziffert werden können.
- Durch die Volksannahme des Gegenvorschlages zur Steuerinitiative "jetz sind mir draa" werden der Gemeinde ab 2023 schätzungsweise jährlich MCHF 0.4 an Steuereinnahmen fehlen. Wäre der Gegenvorschlag schon in diesem Jahr in Kraft gewesen, wäre ein Aufwandüberschuss entstanden.
- Die Einwohnergemeinde wurde im Jahr 2021 mit rund MCHF 1.0 via Finanzausgleich entlastet. Dieser Ausgleich wurde eingeführt, weil die Gemeinde durch Annahme der Steuerreform 2020 hohe Steuerausfälle bei den Steuern der juristischen Personen zu verkräften hat. Diese Ausgleichszahlungen werden im Jahr 2027 das letzte Mal gewährt und nehmen bis dahin kontinuierlich ab. Verglichen zu heute werden der Gemeinde somit MCHF 1.0 fehlen.

- Im Zusammenhang mit dem Liegenschaftskonzept wird die Erstellung eines Oberstufenzentrums diskutiert. Unabhängig vom Ergebnis der Diskussion zeichnet sich durch die Entwicklung der Schülerzahlen ein deutlicher Investitionsbedarf im Bereich der Schulliegenschaften ab, der künftig finanziert werden muss.

### Fazit

#### Aufgrund

- der Minderausgaben, bedingt durch die COVID-19-Pandemie
- der aktuellen wirtschaftlichen Unsicherheiten
- der Einbussen infolge der angenommenen Steuerinitiative zu Gunsten der natürlichen Personen
- der Abnahme der Ausgleichszahlungen aus dem Finanzausgleich
- des sich abzeichnenden Investitionsbedarfs

ist das gute Ergebnis der Jahresrechnung 2021 mit Vorsicht zu geniessen.

Das derzeitige Eigenkapital von rund MCHF 20 wird helfen, die sich abzeichnende finanzielle "Durststrecke" durchzustehen, ohne dass der Steuerfuss sofort und stark erhöht werden muss oder empfindliche Einbussen bei den Leistungen, beispielsweise in den Bereichen Alter und Bildung, hingenommen werden müssen.

#### 7101 Spezialfinanzierung Wasser

Die gebührenfinanzierte Spezialfinanzierung Wasser schliesst nach Einlage in den Werterhalt von rund CHF 69'000.- mit einem Aufwandüberschuss von rund CHF 10'000.- ab. Das Eigenkapital (inkl. Werterhalt) verringert sich entsprechend (total inkl. Werterhalt, MCHF 1.8). Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von rund CHF 101'000.-. Im Jahr 2021 konnte aufgrund der COVID-19-Pandemie die Auswechslung der Wasseruhren nicht wie geplant stattfinden (- CHF 44'000.-). Auch werden die neu erstellten Anlagen erst im Jahr 2022 fertiggestellt, weshalb die prognostizierten Abschreibungen von CHF 25'000.- noch nicht belastet wurden. Aufgrund des Verhältnisses zwischen Aufwandüberschuss und Eigenkapital kann die Entwicklung, wie bereits im Vorjahr, weiter beobachtet werden, ohne direkt Massnahmen zu ergreifen.

#### 7201 Spezialfinanzierung Abwasser

Die gebührenfinanzierte Spezialfinanzierung Abwasser schliesst nach Einlage in den Werterhalt von rund CHF 171'000.- mit einem Ertragsüberschuss von CHF 130'000.- ab. Das Eigenkapital (inkl. Werterhalt) erhöht sich somit auf MCHF 3.00. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von rund CHF 63'000.-. Grund für die Abweichung ist der kleinere Unterhalt an der Kanalisation (- CHF 41'000.-) und die tiefere Einlage in den Werterhalt (- CHF 18'300.-). Das Eigenkapital der Spezialfinanzierung wird helfen, künftige Investitionen, wie beispielsweise das im Bau befindliche Regenrückhaltebecken, zu tragen. Dieser Bau wird im Rechnungsjahr 2022 abgeschlossen.

#### 7301 Spezialfinanzierung Abfall

Die gebührenfinanzierte Spezialfinanzierung Abfall schliesst mit einem Ertragsüberschuss von rund CHF 13'000.- ab. Das Eigenkapital beträgt rund CHF 184'000.-. Bei dieser Spezialfinanzierung wird kein Werterhalt gebildet. Aufgrund des Abschlusses drängen sich keine Massnahmen auf.

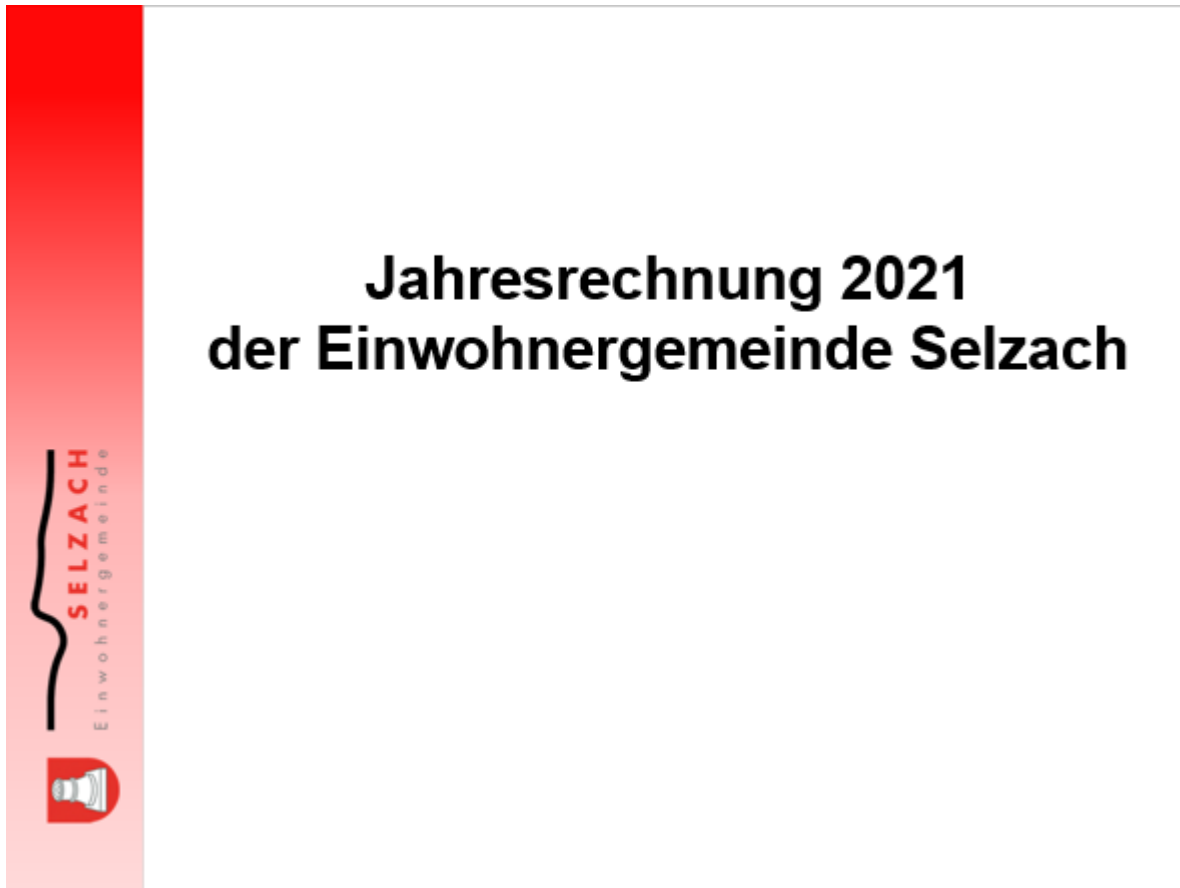
#### 8791 Spezialfinanzierung Fernwärme

Die gebührenfinanzierte Spezialfinanzierung Fernwärme schliesst mit einem erfreulichen Ertragsüberschuss von rund CHF 44'000.- ab. Das Eigenkapital beträgt neu rund CHF 314'000.-. Die Spezialfinanzierung Fernwärme entwickelt sich seit Jahren positiv, aus diesem Grund wird zurzeit eine Gebührensenkung geprüft.

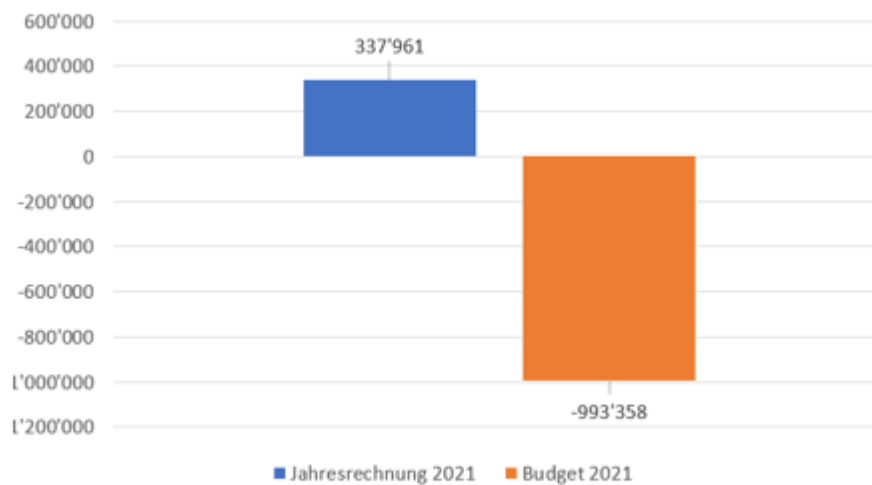
Details zur Jahresrechnung können der Dokumentation "Jahresrechnung 2021" den Akten entnommen werden.

Eintreten wird beschlossen

**Der Gemeindeverwalter** präsentiert die Jahresrechnung anhand einer Power-Point-Präsentation:



## Erfreuliches Ergebnis



Differenz von MCHF 1.3 hat verschiedene Ursachen, wie bspw. Minderaufwände beim Schulkreise BeLoSe (- MCHF 0.3) und der Sozialregion Oberer Leberberg (- MCHF 0.1) und bei Sachaufwand (- MCHF 0.4).

## aber...

aufgrund

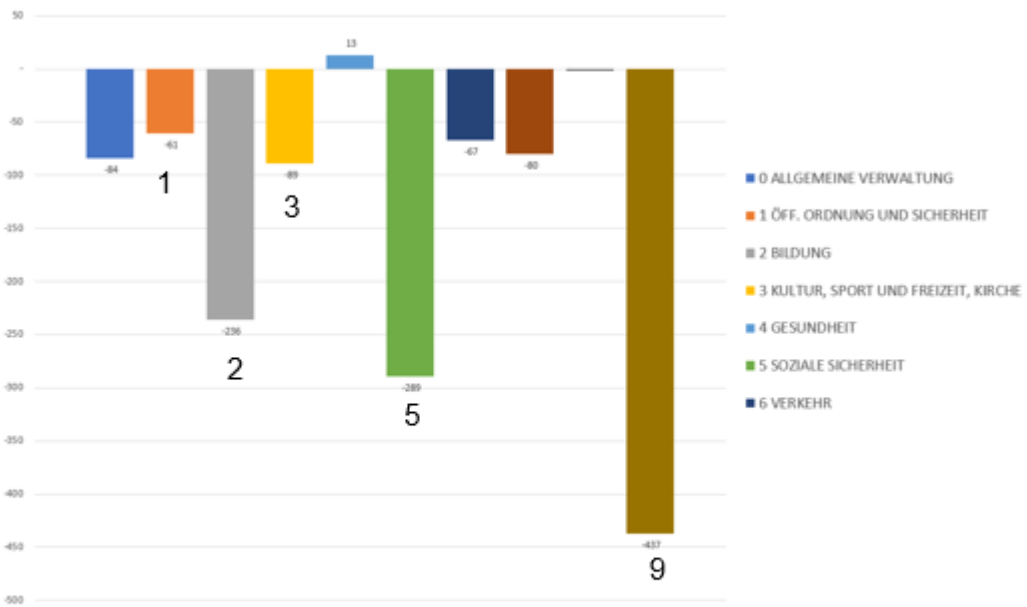
- der Minderausgaben, bedingt durch die COVID -19-Pandemie
- der aktuellen wirtschaftlichen Unsicherheiten
- der Einbussen aufgrund der angenommenen Steuerinitiative zu Gunsten der natürlichen Personen
- der Abnahme der Ausgleichszahlungen aus dem Finanzausgleich
- des sich abzeichnenden Investitionsbedarfs

ist das gute Ergebnis der Jahresrechnung 2021 mit Vorsicht zu geniessen.





# Budgetabweichungen (in TCHF)

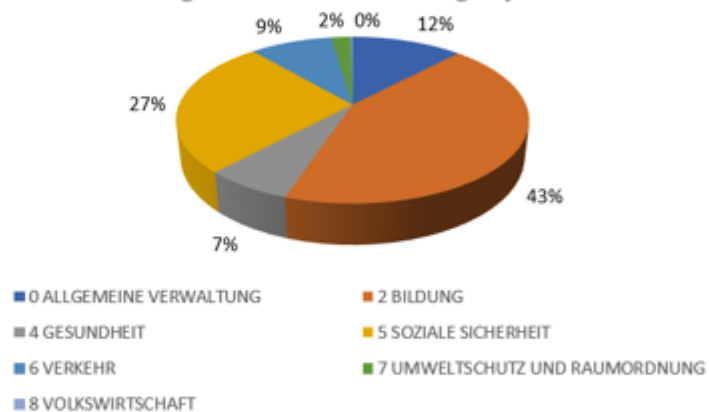


- Funktion 1 - weniger Betrieb der Feuerwehr
- Funktion 2 - tiefere Kosten des Schulkreises
- Funktion 5 - tiefere Kosten der eigenen Kinderbetreuung und SDOL
- Funktion 9 – mehr Steuereinnahmen als budgetiert







# Verteilung Nettoaufwendungen

Verteilung der Nettoaufwendungen je Funktion

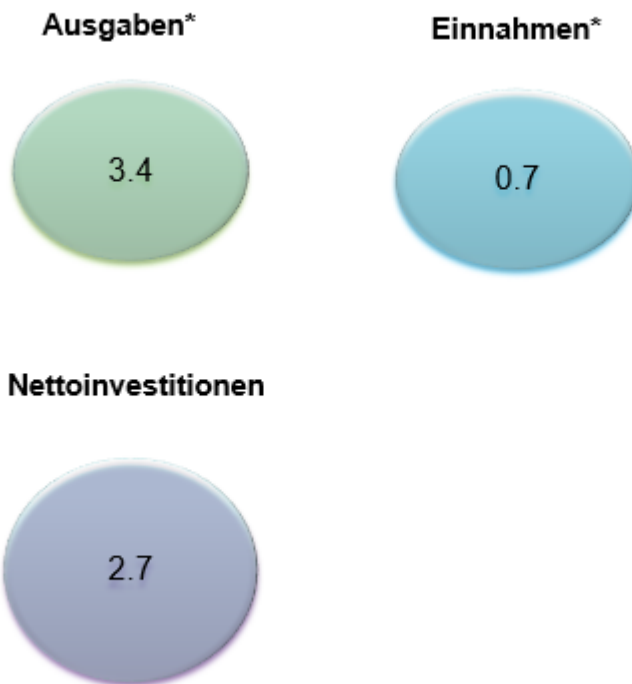


## Ergebnisse Spezialfinanzierungen (in TCHF)

		Ergebnisse	Sondereffekte	Eigenkapitalien
Wasser		-10		1.8 Mio.
Abwasser		129		3.0 Mio.
Abfall		13		0.2 Mio.
Fernwärme		44		0.3 Mio.



## Investitionsrechnung (in MCHF)



\* Verwaltungsvermögen

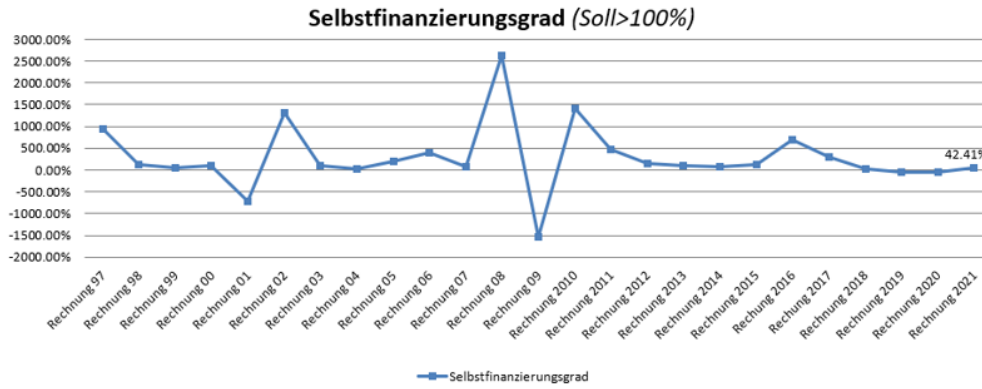






# Selbstfinanzierungsgrad

42.41%



# Nettovermögen I

(Kennzahl Nettoschuld I)

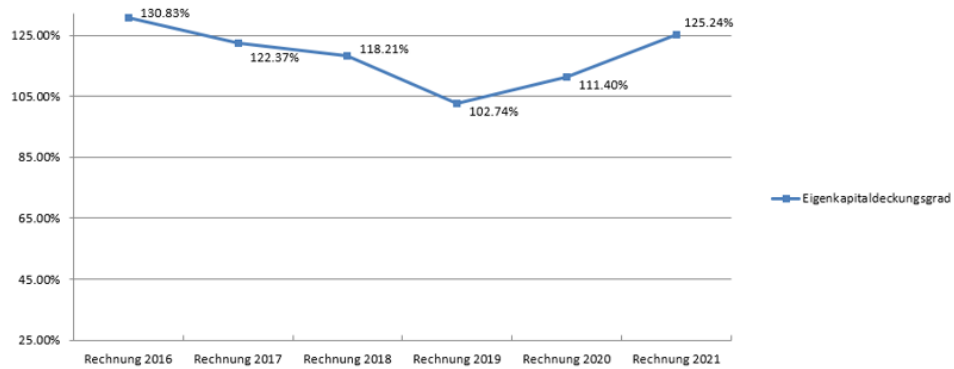
4'602



## Eigenkapitaldeckungsgrad

125.24%

Eigenkapitaldeckungsgrad (Soll > 30%)



## Antrag der Finanzkommission an den Gemeinderat

### 1. Nachtragskredite

*Kenntnisnahme von*

- TCHF 1'507 gebundenen und dringlichen Nachtragskrediten
- TCHF 147 Nachtragskrediten in der Kompetenz des GR

*Genehmigung von*

- TCHF 128 Nachtragskrediten

### 2. Jahresrechnung

*Ergebnisverwendung (TCHF 340)*

- TCHF 340 Einlage in das Eigenkapital



## Antrag an die Gemeindeversammlung

### *Spezialfinanzierungen*

- TCHF 10 Aufwandüberschuss SF Wasserversorgung
- TCHF 129 Ertragsüberschuss SF Abwasserbeseitigung
- TCHF 13 Aufwandüberschuss SF Abfallbeseitigung
- TCHF 44 Ertragsüberschuss SF Fernwärme

*Die Revisionsstelle hat die vorliegende Jahresrechnung geprüft und beantragt dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung diese zu beschliessen.*

**Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die vorliegende Jahresrechnung 2021 zu beschliessen.**

**SELZACH**  
Einwohnergemeinde



**Christoph Scholl:** Ich möchte meinen im Vorfeld der Sitzung abgegebenen Kommentar protokolliert haben. Dieser lautet: *"Einmal mehr ist der Umgang mit Nachtragskrediten in der Kompetenz der GV absolut unbefriedigend. Wir haben dies schon mehrfach diskutiert."* Ich behalte mir vor, künftig der Rechnung nicht zuzustimmen, wenn sich dies nicht ändert.

Einstimmig wird beschlossen**1. Nachtragskredite**

## 1.1 Dringliche und gebundene Nachtragskredite zur Kenntnisnahme.

**Die Begründungen zu den Abweichungen können dem Anhang 13 entnommen werden.**

Konto	Bezeichnung	Budgetkredit	Jahresrechnung	Überschreitung
0210.3611.41	Bezugsprovisionen KSTA	0.00	16'622.96	16'622.96
0210.3611.42	Bezugsprovisionen SSL	0.00	8'493.99	8'493.99
0290.3010.00	Löhne des Betriebspersonals	281'200.00	325'737.15	44'537.15
2130.3611.00	Beitrag an gymnasialen Unterricht Kanton	100'440.00	111'600.00	11'160.00
2136.3612.01	Schulgelder an andere Gemeinde (Sek P)	115'600.00	129'285.25	13'685.25
4210.3631.00	Beiträge an Kanton (Pflegekostenfinanzierung)	0.00	39'509.60	39'509.60
5310.3632.01	Beiträge an Gemeinden und Zw eckverbände (Sozialregion Oberer Leberberg, AHV/IV-Zw eigstelle, Arbeitsa.)	6'600.00	17'110.24	10'510.24
6130.3631.00	Beiträge an Kanton (Kantonsstrassen)	0.00	11'085.10	11'085.10
9100.3180.10	Einzelwertberichtigungen auf Steuerforderungen (Delkrede) Natürliche Personen	35'000.00	80'890.31	45'890.31
9100.3180.21	Pauschalwertberichtigungen auf Steuerforderungen (Delkrede) Juristische Personen	0.00	17'385.95	17'385.95
9100.3181.10	Tatsächliche Forderungsverluste NP	110'000.00	129'510.59	19'510.59
9630.3439.30	Übriger Liegenschaftsaufw and FV , Steuern und Abgaben	0.00	13'627.30	13'627.30
9630.3441.40	Wertberichtigungen Gebäude FV	0.00	238'119.21	238'119.21
3500.5420.01	Darlehen an röm. kath. Kirchgemeinde, Laufzeit Nov. 2020 bis Nov. 2035	0.00	1'000'000.00	1'000'000.00
6150.5010.02	Gänsbrühlweg	0.00	2'733.85	2'733.85
7101.5031.02	Gänsbrühlweg	0.00	2'538.40	2'538.40
7101.5031.07	Bettlacherstrasse	0.00	11'041.30	11'041.30
7410.5030.01	Ausbau Späret (vormals Bäche)	0.00	140.00	140.00
	<b>Total</b>	<b>648'840.00</b>	<b>2'155'431.20</b>	<b>1'506'591.20</b>

1.2 Kenntnisnahme von Nachtragskrediten in der Kompetenz des Gemeinderats gemäss § 38 Abs 4 lit d der Gemeindeordnung  
**Nachtragskredite gem. Auflistung im Anhang 13**

CHF

147'283

## 1.3 Genehmigung von Nachtragskrediten in der Kompetenz der Gemeindeversammlung

**Die Begründungen zu den Abweichungen können dem Anhang 13 entnommen werden.**

Konto	Bezeichnung	Budgetkredit	Jahresrechnung	Überschreitung
0110.3102.00	Drucksachen, Publikationen	7'800.00	14'509.75	6'709.75
2170.3144.01	Unterhalt Hochbauten Schulhäuser	55'000.00	73'058.55	18'058.55
6150.3141.00	Unterhalt Strassen / Verkehrswege (Strassen)	84'000.00	109'205.96	25'205.96
6150.3141.04	Unterhalt Strassen / Verkehrswege (Flurstrassen)	25'000.00	42'916.55	17'916.55
6152.3141.03	Unterhalt Strassen / Verkehrswege (Schneeräumung)	30'000.00	39'026.95	9'026.95
6153.3151.01	Unterhalt Fahrzeuge	27'000.00	43'456.25	16'456.25
7201.3151.01	Unterhalt Apparate, Maschinen	10'000.00	21'519.62	11'519.62
7300.3130.01	Dienstleistungen Dritter (Betrieb Kapfgrube)	15'000.00	29'861.05	14'861.05
7306.3144.00	Unterhalt Hochbauten Konfiskatraum	1'000.00	11'266.60	10'266.60
	<b>Total</b>	<b>254'800.00</b>	<b>384'821.28</b>	<b>130'021.28</b>

**Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, diese Nachtragskredite zur Kenntnis zu nehmen, resp. zu beschliessen.

**2. Jahresrechnung****2.1 Allgemeiner Haushalt**

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	CHF	17716'828.37
	Gesamtertrag	CHF	18054'789.42
	<b>Ertragsüberschuss vor Ergebnisverwendung</b>	CHF	337'961.05
2.1.1 Ergebnisverwendung (nicht budgetiert)	Einlage in Eigenkapital	CHF	337'961.05

Die Gemeindeversammlung beschliesst die Gewinnverwendung gemäss Antrag 2.1.1

Durch den Ertragsüberschuss erhöht sich das Eigenkapital (Bilanzüberschuss Sachgruppe 299) auf

	CHF	20'459'625.34
--	-----	---------------

Investitionsrechnung	Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	3'392'615.35
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	659'091.50
	<b>Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen</b>	CHF	2'733'523.85

Bilanz	<b>Bilanzsumme</b>	CHF	35'660'474.76
--------	--------------------	-----	---------------

<b>2.2 Spezialfinanzierungen</b>	Wasserversorgung	Aufwandüberschuss	CHF	10'222.11
	Abwasserbeseitigung	Ertragsüberschuss	CHF	130'771.51
	Abfallbeseitigung	Ertragsüberschuss	CHF	12'699.40
	Fernwärme	Ertragsüberschuss	CHF	44'413.45

Die Ertragsüberschüsse der Spezialfinanzierungen werden den entsprechenden Eigenkapitalien zugewiesen.

Durch diese Ergebnisse ergeben sich folgende zweckgebundene Eigenkapitalien:

Wasserversorgung	Verpflichtung	CHF	1'299'263.11
Abwasserbeseitigung	Verpflichtung	CHF	1'532'252.81
Abfallbeseitigung	Verpflichtung	CHF	184'493.43
Fernwärme	Verpflichtung	CHF	314'388.46

2.3 Die Revisionsstelle hat die vorliegende Jahresrechnung geprüft und beantragt dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung, diese zu beschliessen.

**3. Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die vorliegende Jahresrechnung 2021 der Einwohnergemeinde Selzach zu beschliessen.

0110 Legislative  
56-2022

## 8. Einberufung der Gemeindeversammlung Einberufung der Gemeindeversammlung vom 13.06.22

Ausgangslage

Gemäss § 19 Gemeindegesetz ist die Gemeindeversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch, um das Budget für das folgende Jahr und die Rechnung für das vergangene Jahr zu beschliessen. Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidium auf Beschluss des Gemeinderates einberufen. Gemäss Sitzungsplanung 2022 ist als Termin für die nächste Gemeindeversammlung der 13.06.22 vorgesehen.

Eintreten wird beschlossen

Einstimmig wird beschlossen

Die Gemeindeversammlung wird einberufen auf Montag, 13.06.22, Beginn um 19.30 Uhr im Pfarreizentrum. Es werden die folgenden Geschäfte traktandiert:

1.	Wahl der Stimmenzähler
2.	Bereinigung der Traktandenliste
3.	Teilrevision der §§ 7 und 11 des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren in Bezug auf die Abschaffung der 5%-Bagatellklausel (Reglement und Anhang)
4.	Jahresrechnung 2021 4.1 Bericht zur Jahresrechnung 2021 4.2 Kenntnisnahme von Nachtragskrediten in der Kompetenz des Gemeinderates 4.3 Genehmigung von Nachtragskrediten in der Kompetenz der Gemeindeversammlung 4.4 Genehmigung der Jahresrechnung 2021
5.	Mitteilungen und Verschiedenes

1610 Militärische Verteidigung  
57-2022

## 9. Infrastruktur Schiessanlagen **Antrag Sportschützen Leberberg, Revision Polytronic**

### Akten

- Stellungnahme vom 14.04.22 (Sportschützen Selzach-Altreu)
- Stellungnahme vom 27.04.22 (Sportschützen Leberberg)
- Belegungsplan, Stand 26.02.22
- Ankündigung Voruntersuchung AfU
- Offerte vom 03.12.21 (Polytronic)
- Offerte Kontrollvertrag 03.12.21 (Polytronic)

### Ausgangslage

- Der Gemeinderat hat am 13.01.22 den Budgetkredit Nr. 1610.3140.00, CHF 23'500.-, Unterhalt an Grundstücken (Kugelfänge) zur Selbstfreigabe gesperrt.
- An verschiedenen Sitzungen musste sich der Gemeinderat (GR) schon mit der Schiessanlage Rüttenen und deren Betreiber befassen. So hatte der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 14.11.19 folgenden Antrag der FDP-Fraktion gutgeheissen:
  1. Der Schiessbetrieb 300-Meter wird vorläufig aufrechterhalten. Im Zuge der Kugelfangsanierung soll der Weiterbestand der Schiessanlage auf der Rüttenen überprüft werden.
  2. Ab 01.01.2021 sind die gemeindeeigenen Anlagen ausschliesslich für das 300-Meter-Schiessen zu verwenden.
  3. Der Gemeinderat offeriert den beiden Vereinen die Unterstützung eines gemeinsam genutzten Raumes für das 10-Meter-Schiessen. Bevor die Gemeinde aktiv wird, muss eine gemeinsam getragene Betriebs- und Unterhaltsregelung vorgelegt werden.
  4. Im Sinne einer Würdigung der Leistungen der SL wird gemäss Ziffer 6.3 ein Sonderbeitrag von CHF 2'000.- bis Ende 2020 als Anteil an die Mietkosten gesprochen.

- Vorliegend geht es um den Zustand der Anlage für die Schussanzeige. Diese verlangt durch das fortgeschrittene Alter eines grossen Aufwandes für den Betrieb und Unterhalt.
- Auf Einladung der Sportschützen Leberberg, vertreten durch Sascha Guillod und Joana Brudermann, konnten sich letztes Jahr **die Gemeindepräsidentin** und **der Bauverwalter** ein Bild von der Liegenschaft und den Einrichtungen machen. Der GR wurde bei der Budgetierung für das Jahr 2022 informiert.
- Bis dato wurde der ordentliche Unterhalt immer durch die Schützen selbstständig durchgeführt. Ausserordentliche Aufwände wurden von der Gemeinde übernommen.
- Sascha Guillod stellt nun in Vertretung der Sportschützen Leberberg den Antrag, die Anlage für die 8 Scheiben einer "Generalrevision" durch die Herstellerfirma Polytronic zu unterziehen. Die Offerte für die entsprechenden Arbeiten beläuft sich auf CHF 22'000.-.
- Für das Budget 2022 wurde der Unterhaltsposten auf CHF 23'500.- erhöht. Schon beim Beschluss des Budgets entschied der GR, dass für eine allfällige Auslösung der Arbeiten nähere Informationen für den Entscheid zur Verfügung stehen müssten.
- Ein weiterer Fakt ist, dass die Kugelfänge aller aktuellen und gewesenen Schiessanlagen in Selzach durch den Kanton voraussichtlich in den Jahren 2024/25 saniert werden (siehe Ankündigung Bodenuntersuchungen AfU).

#### Erwägungen

1. Die 300m Schiessanlage auf der Rüttenen ist in die Jahre gekommen. Nicht nur die Liegenschaft als Ganzes, auch die technischen Einrichtungen sind eher am Ende der Lebensdauer.
2. Wie in der Ausgangslage erwähnt, erfolgte bis anhin der Unterhalt grossmehrheitlich selbstständig durch die Schützen. Jetzt soll auf Antrag der Sportschützen Leberberg die Schussanzeiganlage durch die Herstellerfirma revidiert werden.
3. Auf Nachfrage des Bauverwalters äusserten sich die beiden Nutzer der Anlage recht verschieden (siehe Stellungnahmen).
4. Von beiden Schiessvereinen wird bestätigt, dass alle 8 Scheiben benötigt werden, eine nur teilweise Revidierung ist keine Lösung. Durch die Konzentration der Schiesstage sind an diesen Tagen alle Scheiben notwendig.
5. Wie dem Schreiben des AfU vom 21. Januar 2022 zu entnehmen, ist geplant, die Sanierung des Kugelfanges 2024 auszuführen. Es macht Sinn, einen allfälligen Grundsatzentscheid über den Fortbestand der Anlage auf dieses Datum zu terminieren.
6. Es gilt abzuwägen, ob es in Anbetracht der anstehenden Sanierung des Kugelfangs sinnvoll ist, jetzt die Polytronic-Anlage revidieren zu lassen.
7. Nach Einschätzung der Sportschützen Selzach Altreu dürfte die Anlage im Ist-Zustand durchaus noch am Leben erhalten werden können.

Eintreten wird beschlossen

**Christoph Scholl** stellt den Antrag, die Revision dieser Anlage umzusetzen.

**Peter Bichsel:** Da der Betrieb aufgrund der geplanten Kugelfangsanierung nur bis 2024 sichergestellt ist, haben wir uns gefragt, ob diese Summe wirklich investiert werden soll.

**Thomas Studer:** Die Ansichten beider Vereine gehen auseinander. Wie sieht es mit den Tests bei den Quellschutzzonen aus? Wir müssen aufpassen, dass wir nicht eine Investition tätigen, die sich nicht lohnt.

**Bauverwalter:** Man kann eine Beeinträchtigung der Quellschutzzone durch den Schiessbetrieb nach heutigem Kenntnisstand ausschliessen. Die bisherigen Färbversuche haben dies so bestätigt. Es konnten keine Stoffe nachgewiesen werden. Es ist klar, dass 8 Scheiben notwendig sind. Die Frage ist, ob man die Reparatur der Scheiben erst 2024 im Rahmen der Sanierung des Kugelfangs machen will. Die Frage ist, ob man durch diesen Entscheid bereits einen Vorentscheid betreffend dem Weiterbestand der Anlage fällen will. Wir haben auch für andere Dinge Geld ausgegeben. Die Anlage könnte im Notfall auch weiterverkauft werden.

**Beatrice Nützi:** Ich bin unbefangen, da ich die Vorgeschichte nicht kenne. Ich müsste mehr Informationen haben. Sollen wir die Schiessanlage weiter betreiben? Hier müssen wir zuerst einen Grundsatzentscheid fällen. Der eine Verein ist der Meinung, dass auch ohne Reparatur noch gut geschossen werden kann.

**Gemeindepräsidentin:** Wir haben die Zahlen einer möglichen Sanierung des Schützenhauses in der Vergangenheit bereits zusammengetragen.

**Thomas Studer:** Die Zahlen liegen vor, müssten wahrscheinlich noch aktualisiert werden. Da die Sanierung damals noch weiter in der Zukunft lag, hatten wir die Zukunft der Anlage noch nicht bestimmen wollen.

**Christoph Scholl:** Der Bund will künftig 1% des BIP für die Verteidigung ausgeben. Ich als ranghöchster Offizier im Raum bin für den Erhalt, auch im Hinblick auf die aktuelle Situation in der Welt.

**Adrian Vögeli:** Auch beim FC wird darauf geachtet, dass die Infrastruktur gut in Schuss sein muss. Wieso nicht auch bei den Schützen?

**Marco Blum:** Es passt gut in unsere Legislaturziele.

Bei 1 Enthaltung und keinen Gegenstimmen wird beschlossen (entspricht dem Antrag von Christoph Scholl)

1. Der Budgetkredit Nr. 1610.3140.00, CHF 23'500.-, Unterhalt an Grundstücken (Kugelfänge) wird freigegeben.
2. Die Bau- und Werkverwaltung wird mit dem Vollzug beauftragt



0222 Bauverwaltung  
58-2022

**10. Abwasserentsorgung (Leitung Kläranlage bis Aare, Rückhaltebecken, Übernahme prov. Leitungen)  
Übernahme Betrieb der Kläranlage, Nachfolge Holinger AG**

Akten

- 01 Holinger, Infoschreiben (Kündigung), November 2021
- 02 Mail Selina Jörg, Holinger AG, Betrieb 2022
- 03 Vertragsentwurf ARA Region Grenchen, April 2022
- 04 Entwurf Pflichtenheft ARA Region Grenchen, April 2022
- 05 Mailverkehr Benno Schläfli, ARA Region Grenchen, April 2022
- 06 Submissionsgesetz Juli 22; Ausnahmen

Ausgangslage

- Mit Schreiben vom 17. November 2021 kündigt die Firma Holinger das Mandat zum Betrieb unserer Kläranlage auf Ende 2022. Dies nicht zuletzt infolge Kündigung des langjährigen Klärmeisters Alessandro Porru.
- Die beiden Angestellten von Holinger haben neben der Kläranlage Selzach auch jene in Bellach und in Rüttenen betrieben. Holinger schlägt vor, dass die ARA Region Grenchen die Arbeiten in Selzach übernehmen soll, der Zweckverband der Abwasserregion Solothurn-Emme ZASE soll die beiden anderen Anlagen übernehmen. Entsprechende Vorgespräche haben von Holinger auf allen Seiten stattgefunden.
- Der Zweckverband ARA Region Grenchen hat nun nach verschiedenen Gesprächen und Mailverkehr einen Vertragsentwurf ausgearbeitet.
- Die Nachfrage der Bauverwaltung beim ZASE, ob nicht ebenfalls ein Interesse an einem Betrieb in Selzach bestehen würde, wurde negativ beantwortet. Selzach liege ausserhalb ihres Rayons.

Erwägungen

1. Der Betrieb einer Kläranlage ist eine komplexe Angelegenheit und unterliegt strengen gesetzlichen Anforderungen und Kontrollen. Für eine Anlage der Grösse von Selzach ist es alleine nicht möglich, einen kostendeckenden Betrieb zu leisten, da die Betreuung rund um die Uhr während 365 Tagen im Jahr gewährleistet sein muss. Dafür sind mindestens drei fachlich entsprechend ausgebildete Mitarbeitende notwendig.
2. Ein Betrieb in eigener Regie entfällt damit. Für die Betreuung unserer Kläranlage kommen nur die beiden angrenzenden Grossanlagen in Frage.
3. Der Zweckverband der Abwasserregion Solothurn-Emme ZASE ist an dem Mandat nicht interessiert. Der Zweckverband ARA Region Grenchen ist für die Arbeiten bestens geeignet und hat ein Angebot unterbreitet.
4. Für die zusätzliche Betreuung der Anlage in Selzach muss ARA Grenchen eine zusätzliche Arbeitskraft suchen. Die Kläranlage in Selzach generiert allerdings nicht eine Arbeitsstelle mit einem Pensum von 100%.

5. Auch wenn durch die ARA Grenchen in Zukunft vermehrt heute auswärts vergebene Arbeiten in eigener Regie durchgeführt werden sollen, verbleiben voraussichtlich ca. CHF 12'000.- an ungedeckten Kosten. Mit 160 Arbeitsstunden à CHF 70.- soll dieser Fehlbetrag ausgeglichen werden. Damit sollen die Umgebung der Kläranlage Selzach, inklusive des neuen Retentionsbeckens, sowie Arbeiten an den weiteren Einrichtungen und Leitungen der Abwasserentsorgung Selzach durchgeführt werden (z. B. Revision und Unterhalt der Pumpen am Leinweg und in Altreu).
6. Für die laufende Betreuung der Kläranlage haben wir 2021 an Holinger CHF 85'750.85 exkl. MwSt. bezahlt. Die Arbeiten werden vom Zweckverband ARA Region Grenchen mit pauschal CHF 84'000.- offeriert. Zusammen mit den Unterhaltsarbeiten, Grünanlagen und Pumpen werden wiederkehrende Kosten von CHF 95'200.- zu budgetieren sein.
7. Mit jährlich wiederkehrenden Kosten von ca. CHF 95'000.- würden wir uns über dem Schwellenwert von CHF 150'000.- bewegen. Gemäss Art 15. Abs. 5 des kantonalen Gesetzes über öffentliche Beschaffungen ist bei Verträgen mit unbestimmter Laufzeit eine Dauer von 48 Monaten, also vier Jahren, heranzuziehen.
8. Allerdings können diese Arbeiten nicht auf dem "freien Markt" angefragt werden. Es gibt zu wenig Anbieter. Im kantonalen Gesetz über öffentliche Beschaffungen, Art 21 werden Ausnahmen aufgezählt, bei welchen von der Pflicht zur öffentlichen Ausschreibung abgesehen werden kann. Abs. 2, b) entlässt aus der Pflicht, wenn: "aufgrund technischer ... Besonderheiten des Auftrages .... kommt nur ein Anbieter in Frage, und es gibt keine angemessene Alternative" (Siehe Submissionsgesetz Ausnahmen).
9. Gemäss HBO Ziffer 11.3 handelt es sich um eine gebundene Ausgabe, da bezüglich Höhe oder Umfang, Zeitpunkt oder anderer Modalitäten kein Entscheidungsspielraum besteht. In den Fragen, "ob" eine Ausgabe getätigt, "wie" die Aufgabe erfüllt und "wann" das Vorhaben ausgeführt werden muss, hat die Gemeinde keine erhebliche Wahlfreiheit.

Eintreten wird beschlossen

Einstimmig wird beschlossen

1. Der Gemeinderat stimmt dem Angebot des Zweckverbandes ARA Region Grenchen für die Betreuung der Kläranlage Selzach zu.
2. Der Zweckverband ARA Region Grenchen soll eine entsprechende Arbeitskraft suchen, die Kosten für den internen Aufwand und die Inseratekosten werden bis zu einem Betrag von maximal CHF 14'000.- von der Einwohnergemeinde Selzach übernommen.
3. Die Bauverwaltung wird ermächtigt, die abschliessenden Verhandlungen zu führen.
4. Als Kontakt für die Zusammenarbeit wird die Bauverwaltung eingesetzt (Art. 8 Vertragsentwurf). Die Integration der Steuerung in das System der ARA Region Grenchen soll auf das Jahr 2023 erfolgen. Die entsprechenden Kosten werden ins Budget 2023 aufgenommen.

7410 Gewässerverbauungen  
59-2022

## 11. Geschiebesammler Lindli; Stauanlage **Beschluss zur Einreichung eines Baugesuchs**

### Akten

- 01 Übersicht Rodungsplan
- 02 Situation
- 03 Rodungsplan
- 04 Abwicklung (Ansicht)
- 05 Längsschnitt (Seitenansicht/ Schnitt)
- 06 Detailplan
- 07 GR Protokoll vom 05. August 2021
- 08 Brief AfU, 03. Nov. 2021, Antwort auf GR Entscheid
- 09 Zustimmung Bürgergemeinde Feb 2022
- 10 Grobkostenschätzung

### Ausgangslage

An der Sitzung vom 05.08.21 hatte der Gemeinderat beschlossen

### Erwägungen

Die vom Gemeinderat an der Sitzung vom 22.08.19 beschlossenen Abklärungen sind gemacht. Alle Unterlagen liegen zur Genehmigung durch die kantonalen Stellen vor.

Eintreten wird beschlossen

**Bauverwalter:** Das vorliegende Reglement kann als pragmatisch bezeichnet werden. Dies ist wahrscheinlich das Minimum an Massnahmen, welche bei einer Stauanlage eingehalten werden müssen. Nach der Genehmigung des Reglements müssen die Massnahmen umgesetzt werden. Die grösste Massnahme wird hierbei die Entwaldung des Dammes sein. Falls noch mehr Auflagen vom Amt für Umwelt kommen sollten, so würde nochmals der Gemeinderat konsultiert. Eine weitere Vorprüfung durch das Amt für Umwelt macht keinen Sinn.

**Christoph Scholl** stellt die Frage, ob der Gemeinderat das Reglement nicht analog eines "normalen" Gemeindereglements genehmigen müsse? Aus seiner Sicht ist der Prozess, dass der Gemeinderat das Reglement nicht genehmigt, sondern nur zur Kenntnis nimmt, falsch.

Es herrscht Unsicherheit darüber, ob es sich nun um ein Reglement im Sinne eines Gemeindereglements (Verwaltungsreglement oder Begründung von Rechten und Pflichten) oder im Sinne eines Unterhaltskonzeptes handelt. Die Unterlagen sollen in einem ersten Schritt an das Amt für Umwelt zu einer abschliessenden Beurteilung weitergeleitet werden, danach soll das weitere Vorgehen bestimmt werden.

### Einstimmig wird beschlossen

1. Der Gemeinderat nimmt die Unterlagen von Tobias Rüesch, Wälli Ingenieure AG, 9008 St. Gallen zur Kenntnis und stimmt **der Weiterleitung an das Amt für Umwelt des Kantons Solothurn zur abschliessenden Prüfung** zu.

- Im Schreiben vom 03.11.21 wurde von Christoph Dietschi vom Amt für Umwelt (AfU) klargestellt, dass die entsprechenden Reglemente betreffend Unterhalt und Betrieb einer Stauanlage nicht in den Einflussbereich der Gemeinde gehören, sondern von den entsprechenden Fachstellen von Bund und Kanton genehmigt werden.

- Im selben Schreiben wird verlangt, dass ein Baugesuch für die notwendigen Massnahmen eingereicht werden müsse.
- Die entsprechenden Unterlagen sind von Tobias Rüesch, Wälli AG Ingenieure, St. Gallen, ausgearbeitet worden.
- Als Grundeigentümer muss die Bürgergemeinde Selzach dem Vorhaben zustimmen. Der Bürgerrat hat an der Sitzung vom 03.02.21 dem Vorhaben unter der Bedingung, dass ein Baurechtsvertrag abgeschlossen wird, zugestimmt.
- Der Eingabe des Baugesuchs steht also nichts im Wege.

#### Erwägungen

1. Die Abmessungen des Hochwasserrückhaltebeckens und des Lindlidammes bedeuten, dass das Bauwerk als Stauanlage ausgebaut und betrieben werden muss. Der Gemeinderat hat dies zur Kenntnis genommen und bestätigt.
2. Die notwendigen baulichen Massnahmen bedürfen eines Baugesuchs (siehe Schreiben des AfU vom 03.11.21).
3. Die Baugesuchsunterlagen wurden von Wälli AG Ingenieure, Tobias Rüesch, ausgearbeitet.
4. Die Bürgergemeinde hat dem Vorhaben zugestimmt. Sie wird das Baugesuch als Grundeigentümerin unterzeichnen. Die von ihr geforderte Errichtung eines Baurechts zu Gunsten der Einwohnergemeinde Selzach wird dazu führen, dass Rechte und Pflichten bezüglich Unterhalt und Verantwortung klar geregelt sind.
5. Nutzniesserin und damalige Erstellerin des Bauwerkes ist die Einwohnergemeinde Selzach. Ihr muss also neben den notwendigen anstehenden Ausbaurbeiten auch der bauliche und betriebliche Unterhalt der Anlage obliegen. Das Baurecht soll ausgearbeitet werden, aber der Eintrag im Grundbuch kann erst erfolgen, wenn eine Baubewilligung vorliegt, damit etwaige Auflagen der kantonalen Fachstellen Berücksichtigung finden.
6. Das Vorhaben liegt im Wald und damit ausserhalb der Bauzone. Es muss von verschiedenen Amtsstellen beurteilt werden. In der Zeit der Auflage des Gesuchs und der Bearbeitung durch die kantonalen Stellen kann und soll das Baurecht ausgearbeitet werden.
7. Unabhängig vom Ausgang des Baugesuches ist das Errichten eines Baurechts richtig.

Eintreten wird beschlossen

**Bauverwalter** auf Anfrage von **Peter Bichsel**: Nutzen und Gefahr sollen auf die Einwohnergemeinde Selzach übergehen. Der Baurechtsvertrag wird nochmals traktandiert.

#### Einstimmig wird beschlossen

1. Der Gemeinderat stimmt der Eingabe eines Baugesuchs für die Stauanlage Lindlidamm mit den Unterlagen von Wälli AG Ingenieure zu.
2. **Die Gemeindepräsidentin**, zusammen mit **dem Gemeindeverwalter**, werden ermächtigt, die entsprechenden Baugesuchsunterlagen als Vertreter der Einwohnergemeinde Selzach als Gesuchsteller/ Bauherrschaft zu unterzeichnen.
3. Die Bauverwaltung wird mit der Durchführung des Baugesuchsverfahrens beauftragt.

4. Für das Budget 2023 ist durch die Bauverwaltung das Projekt konkret ausarbeiten zu lassen, inkl. Kosten auf 15% genau.
5. Die Gemeindeverwaltung lässt einen Baurechtsvertrag ausarbeiten.
6. Das bewilligte Bauprojekt mit KV und der Baurechtsvertrag werden vom Gemeinderat vor Ausführung der Arbeiten an einer nächsten Sitzung freigegeben.

0220 Allgemeine Dienste, übrige  
60-2022

**12. Reklamationen, Beschwerden, Petitionen, allg. Anfragen, Vandalismus  
Gesuch um Durchführung von Apportierübungen am Sängli**

Akten

- Gesuch vom 21.04.22
- Verfügungsentwurf

Ausgangslage

Kuno Winkelhausen (nachfolgend Gesuchersteller) hat mit Mail vom 21.04.22 einen Gesuchsentwurf gemäss Artikel 33 (Petitionsrecht) der Bundesverfassung eingereicht. Er möchte am Badestrand "Sängli" einen Jungwelpen ausbilden, sodass dieser in der Lage ist, geschossenes oder verletztes Wasserwild zuverlässig und tierschutzkonform aus dem Wasser zu holen.

Dabei wird eine selbst mitgebrachte, tote Ente ins Wasser geworfen, welche der Hund dann auf Befehl auf direktem Wege tierschutzkonform an Land bringen muss.

Er erwähnt, er vermute, dass es sich beim Sängli um offenes Jagdgebiet handle, wo auch die Wasserjagd erlaubt sei. Der Standort beim Sängli sei geradezu ideal, weil der junge Hund an dieser Stelle behutsam an seine zukünftige Aufgabe herangeführt werden könne. Zudem sei eine Busstation in der Nähe, was umweltfreundliches Reisen ermögliche.

Der Gesuchsteller erwähnt, dass er diese Übungen nur zu Zeiten durchgeführt, an welchen kein Publikum anwesend ist. Er bietet zudem an, die Behörden jeweils vorgängig zu informieren. Auch können die Übungen bei Interesse durch einen Gemeindefunktionär begleitet werden.

Die Verwaltung empfiehlt, das Gesuch gemäss Verfügungsentwurf in den Akten abzuweisen.

Eintreten wird beschlossen

Einstimmig wird beschlossen

Der vorliegende Verfügungsentwurf wird genehmigt. Gemäss der vorliegenden Verfügung wird Folgendes entschieden:

1. Auf das vorliegende Gesuch vom 21.04.22 wird nicht eingetreten, da keine Ausnahmegenehmigungen, resp. kein Raum für ein Bewilligungsverfahren besteht.
2. Der vorliegende Verfügungsentwurf wird genehmigt und ist unverzüglich zu eröffnen.

0220 Allgemeine Dienste, übrige  
61-2022

**13. Mitarbeiterbeurteilung, Arbeitszeugnisse, vertrauliche Aktennotizen  
Kontrolle Mitarbeiterbeurteilungen für die Periode 2021/2022 (MAB)**

Ausgangslage

Der Verwaltungskommission obliegen gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 02.07.09 auch die Pflichten des früheren LEBO-Ausschusses.

Gemäss Verwaltungskommission wurden die Mitarbeiterbeurteilungen seriös geführt. Die Verwaltungskommission sieht keinen Grund, zu intervenieren, da einzelne Abweichungen im Bereich der normalen Abweichungsbandbreite liegen. Grundsätzlich sollte bei allen Mitarbeitenden beim Kostenbewusstsein von der Normposition "gut" abgewichen werden können. Auch hätten die Beurteilungen von 2 Mitarbeitenden besser ausfallen können. Die Beurteilungsbogen, resp. der gesamte Beurteilungsprozess, soll im Zuge der Überarbeitung der DGO überprüft werden.

Eintreten wird beschlossen

Einstimmig wird beschlossen

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Bericht der Verwaltungskommission über die Kontrolle der Mitarbeiterbeurteilungen für die Periode 2021/2022.

0110 Legislative  
62-2022

**14. kommunale Rechtsgrundlagen  
Einsprache gegen eine Kehrichtgebührenrechnung**

Akten

- Kehrichtgebührenrechnung vom 03.12.21
- Einsprache vom 07.12.21
- Verfügungsentwurf

Ausgangslage

Gestützt auf das Reglement über das Abfallwesen der Einwohnergemeinde Selzach fakturierte die Verwaltung Georges Affolter am 03.12.21 die Jahresgrundgebühr (Kategorie B pro Haushaltung, Familie oder Landwirtschaftsbetrieb) von Fr. 150.- für das Jahr 2021.

Mit Schreiben vom 07.12.21 erhebt Georges Affolter gegen diese Gebührenrechnung Einsprache. Die Verwaltung empfiehlt, die Einsprache gemäss Verfügungsentwurf in den Akten abzuweisen.

Eintreten wird beschlossen

**Christoph Scholl:** Wir bezahlen pro Tonne. Wir sind jedoch nicht sicher, ob wir bereits vor der Einsprache gewusst haben, welche Höfe wie verrechnet werden. Man sollte darauf hinweisen, dass er die wöchentliche Abfuhr verlangen kann.

**Der Gemeindeverwalter** erklärt, dass bei allen Fällen, bei denen die Kehrichtabfuhr mindestens 1x pro Woche erfolgt, eine Gebühr entrichtet werden muss. Falls keine Abholung des Kehrichts erfolgt, so muss auch keine Gebühr bezahlt werden. Die Abfuhr der Witi-Höfe wurde zudem vertraglich mit den Schneider Transporten auf 1 x pro Monat festgelegt.

Die Verfügung soll noch überarbeitet werden und dem Gemeinderat vor Versand zur Kenntnis gebracht werden. So sollen für den konkreten Fall nicht relevante Aspekte (Ökologie) weggelassen werden.

#### Einstimmig wird beschlossen

Der vorliegende Verfügungsentwurf wird genehmigt. Gemäss der vorliegenden Verfügung wird Folgendes entschieden:

1. Die Einsprache vom 07.12.21 gegen die Kehrrechtgebührenrechnung Nr. 1002020443 vom 03.12.21 wird abgewiesen.
2. Der vorliegende Verfügungsentwurf wird genehmigt und ist unverzüglich zu eröffnen.

0110 Legislative  
63-2022

#### **15. kommunale Rechtsgrundlagen Einsprache gegen eine Kehrrechtgebührenrechnung**

#### Akten

- Kehrrechtgebührenrechnung vom 03.12.21
- Einsprache vom 07.12.21
- Verfügungsentwurf

#### Ausgangslage

Gestützt auf das Reglement über das Abfallwesen der Einwohnergemeinde Selzach fakturierte die Verwaltung Jan-Patrick Andersen am 03.12.21 die Jahresgrundgebühr (Kategorie B pro Haushaltung, Familie oder Landwirtschaftsbetrieb) von Fr. 150.- für das Jahr 2021.

Mit Schreiben vom 07.12.21 erhebt Jan-Patrick Andersen gegen diese Gebührenrechnung Einsprache. Die Verwaltung empfiehlt, die Einsprache gemäss Verfügungsentwurf in den Akten abzuweisen.

Eintreten wird beschlossen

Die Verfügung soll noch überarbeitet werden und dem Gemeinderat vor Versand zur Kenntnis gebracht werden. So sollen für den konkreten Fall nicht relevante Aspekte (Ökologie) weggelassen werden.

#### Einstimmig wird beschlossen

Der vorliegende Verfügungsentwurf wird genehmigt. Gemäss der vorliegenden Verfügung wird Folgendes entschieden:

3. Die Einsprache vom 07.12.21 gegen die Kehrrechtgebührenrechnung Nr. 1002019859 vom 03.12.21 wird abgewiesen.
4. Der vorliegende Verfügungsentwurf wird genehmigt und ist unverzüglich zu eröffnen.

0120 Exekutive  
64-2022

**16. Beitragsgesuche**  
**Beitragsgesuch Weissensteinschwinget 2022**

Akten

- Beitragsgesuch vom 28.04.22

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 28.04.22 bitten die Organisatoren des 71. Weissenstein-Schwinget vom 23.07.22 um finanzielle Unterstützung des Anlasses. Bis 2014 spendete die EG Selzach jeweils einen Beitrag von CHF 100.-. Mit der Begründung, dass der Weissenstein-Schwinget der grösste Sportanlass im Kanton Solothurn ist und in der Nähe stattfindet, wurde seit 2015 ein Beitrag von CHF 500.- beschlossen und gespendet.

Eintreten wird beschlossen

Einstimmig wird beschlossen

Die Einwohnergemeinde Selzach unterstützt den Weissenstein-Schwinget 2022 mit einem Beitrag von CHF 500.-.



0120 Exekutive  
65-2022

**17. Mitteilungen und Verschiedenes**  
**Mitteilungen und Verschiedenes**

Arbeit von Karin Elsässer; "Grundlagen für ein Besucherlenkungs-konzept im Dorfteil <u>Altreu</u> , Gemeinde Selzach"	<b>Der Gemeindeverwalter</b> weist darauf hin, dass die Arbeit von <b>Karin Elsässer</b> in der Behördenlösung zum Download zur Verfügung steht.		
Besichtigung der Lernwerkstatt der Stryker und Teilnahme an Strykers Babywald-Event	<b>Die Gemeindepräsidentin</b> weist auf den interessanten Einblick in die Lernwerkstatt der Stryker hin, die ein Teil der Gemeinderatsmitglieder am 11.05.22 gewinnen konnte. Zudem verteilt sie ein Geschenk der Stryker an die anwesenden Gemeinderatsmitglieder. Auch durfte die Gemeinde beim Babywald-Event am 11., 13. und 20.05.22 teilnehmen.		
Bedrohungsmanagement	<b>Die Gemeindepräsidentin</b> weist darauf hin, dass sie in Zukunft Ansprechpartnerin der Gemeinde für Bedrohungen ist. Es wird noch ein Kernteam zusammengestellt. Das Thema wird in der Verwaltungskommission aufgegriffen. Gemeinderat und Personal werden noch genauere Informationen erhalten.		
Fachkräftemangel in der Kinderbetreuung Selzach; die 55% Stelle konnte nicht besetzt werden	<b>Jda Zimmerli</b> , Leiterin Kinderbetreuung, erläutert folgende Eckwerte zur momentanen Situation:		
	Ausgangslage:	Fachkräftemangel, viele offene Stellen	
	Belegung	April: 54 eingeschriebene Kinder, Auslastung 94% davon 10 Kinder im Hortalter, 18 Kinder im Kindergartenalter  August: +/- 40 eingeschriebene Kinder, Auslastung ca. 70%	
	Anmeldungen	ausreichend, um die Plätze wieder besetzen zu können Gruppe "Uhu" rascher als Gruppe " <u>Igeli</u> " (sofern die Plätze jetzt zugesichert werden können)	
	Inserat verlängert (krippenstellen.ch)		
<b>Massnahmen</b>		<b>Erwägungen</b>	
Aufnahmestopp Gruppe <u>Igeli</u>	- teuer - rufschädigend - problematisch für Familien - Lehrverträge können nicht eingehalten werden		
Vorübergehende <u>Pensenerhöhung</u>  Leiterin Kinderbetreuung 10-20 %. <u>Stv.</u> Leiterin Kinderbetreuung 20%, Fachperson evtl. 5%	- teuer, Mitarbeiter in Leitungsfunktionen, die Betreuungsaufgaben übernehmen müssten - teuer durch verlangsamte Aufnahme neuer Kinder - instabile Gruppen, nur 1 Bezugsperson in der Gruppe " <u>Igeli</u> " - keine Ressourcen mehr vorhanden, bspw. bei Krankheitsausfällen, Mehrbelastungen im Team		
Anstellung einer jungen Fachperson (Abschluss 2022)	- kein Interesse an 55% Stelle, Pensum zu klein (Lohn) - anspruchsvolle und lange Einarbeitungszeit - Leiterin Kinderbetreuung muss oft unterstützend in Gruppe mithelfen		

		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mitarbeitende verlassen Betrieb wahrscheinlich rasch wieder</li> <li>- weniger flexibel durch evtl. Zusatzjob</li> <li>- Anforderungsprofil für die 55% Stelle;</li> <li>- 2 Jahre Berufserfahrung; für Aufgaben wie Gruppenführung, Anleitung Lernende braucht es Berufserfahrung, was zu einer Überforderung, resp. Kündigung führen könnte</li> </ul> <p><u>Lösungsvorschlag</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schaffung einer 80%-Stelle durch <u>Pensenerhöhung</u> der 55%-Stelle</li> <li>- Mitarbeiter gewinnt rasch Sicherheit durch intensive Einführung und mehr Präsenz)</li> <li>- Möglichkeit kombinierte Anstellung 55% Fachperson + 10% Assistentin = 65% (besoldungsmässig lösbar)</li> <li>- betriebswirtschaftlich sowie für die Einhaltung Qualitätsstandards sinnvoll</li> <li>- aktuell zielführendste Lösung</li> <li>- Problem: 15% fehlen im Stellenplan der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO)</li> </ul>
	Überlegungen zur Entlastung und Bindung des Teams an den Betrieb	<ul style="list-style-type: none"> <li>- tiefere Auslastung</li> <li>- Schaffung einer Hauswirtschaftsstelle</li> <li>- Mittagessen gratis (Kosten von CHF 5'000.- bis 6'000.-)</li> </ul>
	<p><b>Jda Zimmerli</b> auf Anfrage von <b>Christoph Scholl</b>: Die Pensen, die der Kanton vorsieht, sind ungenügend. Der Betreuungsschlüssel gemäss Kantonalen Richtlinien stellt lediglich den Betrieb (Haftungsfragen) sicher. Wir haben einen besseren Stellenplan, da wir 1 Fachperson auf 2 nicht ausgebildete Personen haben dürfen. Mittel- bis langfristig sollen immer 2 Fachpersonen in einer Gruppe sein. Dies aufgrund der gestiegenen Anforderungen.</p> <p><b>Christoph Scholl</b>: Wir müssten jetzt vor dem Budgetprozess wissen, was wir machen wollen. Wir könnten vielleicht vorübergehend mit einem dringlichen Nachtragskredit oder einem Kredit in Kompetenz des Gemeinderates arbeiten. Dies, wenn die Lösung nun zeitnah durch die Kommission angegangen wird.</p> <p><b>Thomas Studer</b>: Wir haben in der DGO immer einen sehr engen Stellenplan von der Gemeindeversammlung beschliessen lassen. Nach der Annahme des Gegenvorschlages des Regierungsrates zur Initiative "<u>jetz</u> sind mir <u>draa</u>" können CHF 25'000.- für die Kinderbetreuung abgezogen werden. Vielleicht könnte nun auch der Tarif der Kinderbetreuung angepasst werden. Wir dürfen auch nicht vergessen, dass die Kita auch wegen der Stryker geschaffen wurde. Wir müssen aufpassen, dass wir das Angebot nicht abbauen.</p>	

	<p><b>Christoph Scholl:</b> Ich habe nie von abbauen gesprochen.</p> <p><b>Der Gemeindeverwalter</b> macht beliebt, bei der DGO-Überprüfung Pensen-Bänder zu prüfen.</p> <p><u>Weiteres Vorgehen</u> Der Gemeinderat soll an der nächsten Sitzung über eine temporäre Aufstockung der Fachpersonsstelle von 55% zu 80% befinden können. Die Kommission soll gleichzeitig beauftragt werden, eine endgültige Lösung zu erarbeiten.</p>
Herausragende Leistungen der Lernenden der Kinderbetreuung Selzach	<b>Jda Zimmerli</b> , Leiterin Kinderbetreuung: Unsere Lernende hat (Gruppenarbeit zu dritt) die Abschlussarbeit mit der Note 6 abgeschlossen. Die 20 besten Abschlussarbeiten wurden am BBZ Olten geehrt und prämiert. Die Gruppenarbeit unserer Lernenden hat den zweiten Platz erreicht und den Publikumspreis gewonnen.
Nr.	Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Inhalt folgender schriftlicher Mitteilungen
420	Kontaktstelle Selbsthilfe Kanton Solothurn, Psychische Gesundheit
421	Polizei Kanton Solothurn, Radarkontrollen
422	Sozialregion Oberer Leberberg, Jahresbericht 2021
423	Amt für Gesellschaft und Soziales, Asylwesen: Anpassung Aufnahmesoll per 30. Juni 2022 (Ukraine)
424	Bau- und Justizdepartement, Bewilligung: Zur Annahme von Abfällen sowie zum Betrieb einer Abfallanlage
425	Budget- und Schuldenberatung; Jahresbericht 2021

Selzach, den 03.06.2022

Einwohnergemeinde Selzach

Spycher Silvia  
Gemeindepräsidentin

Caspar Mario  
Gemeindeverwalter